

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### I. Definitionen

1. Die folgenden Ausdrücke und Wendungen, die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verwendet und im Inhalt anderer ihrer Bestimmungen nicht definiert worden sind, werden folgende Bedeutungen haben:

„AVuL“	bedeutet die vorliegenden Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen;
„Lieferant“, „ADAMS“	ADAMS Sp. z o.o. mit Sitz in Baranowo, Nowina-Straße 20 (62-081 Baranowo), Landesgerichtsregister: 0000591581, NIP: PL7811921223, REGHON: 363382434;
„Besteller“	bedeutet (i) Rechtsperson oder (ii) Organisationseinheit, der das Gesetz die rechtliche Fähigkeit einräumt oder (iii) natürliche Person, die Waren bestellt;
„Materialien des Bestellers“	bezeichnet alle vom Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien zur Verwendung bei der Herstellung der Waren, einschließlich Werke (insbesondere Grafiken), Geschmacksmuster und Marken sowie sonstige Gegenstände des geistigen Eigentums, einschließlich Texte zur Bedruckung der Waren.
„Parteien“	bedeutet Lieferanten und Besteller;
„Waren“	Waren, Produkte, Produktcharge, Rohstoffe, Materialien, Verpackungen u.a., die sich im Angebot der ADAMS befinden;
„Vertrag“	Bedeutet Verkaufsvertrag der Waren oder Lieferung der Waren, der auf Grund des von dem Lieferanten vorgelegten Angebots und der von dem Besteller vorgelegten Bestellung abgeschlossen wurde;
„Angebotsanfrage“	bedeutet eine Einladung zur Übersendung des Preisangebotes;
„Angebot“	bedeutet die Erklärung der ADAMS gerichtet an den Besteller, die eine Antwort auf die Angebotsanfrage ist. Es kann Informationen umfassen, die insbesondere betreffen: Name der Ware/Code der Ware, Preis, Abmessungen, Aufdruck, Konstruktion, Beschreibung der Ware, Lieferbedingungen, Paletten, Kosten. Preisangebot bildet das Angebot im Sinne des Art. 66 des Zivilgesetzbuches;
„Bestellung“	bedeutet die Erklärung des Bestellers über die Annahme des Angebots des Lieferanten;
„Lieferung“	Lieferung oder Verkauf der von dem Besteller bestellten Waren;
„Werktag“	bedeutet jeden Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlich arbeitsfreien Tagen auf dem Gebiet der Republik Polen sowie von Samstag und Sonntag;
„Dokumentenform“	bedeutet die Information auf einem

„Zivilgesetzbuch“

Informationsträger, die das Kennenlernen ihres Inhaltes ermöglicht (z.B. E-Mail, Fax); bedeutet das Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch (GB 1964 Nr. 16 Pos. 93 mit späteren Änderungen).

## II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmen Prinzipien der Bestellungen und des Abschlusses der Verträge zwischen Parteien im Bereich des Verkaufs und der Lieferung der Waren, die sich im Angebot der ADAMS befinden. AVuL bilden einen integralen Teil aller von der ADAMS und den Bestellern abgeschlossenen Verträgen.
2. Die Bestimmungen des AVuL sind für die Parteien bindend, es sei denn in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag wurde anders bestimmt.
3. Im Falle der Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Vertrages und AVuL sind die Bestimmungen des Vertrages bindend.
4. AVuL schließen die Anwendung von dem Besteller eigener Vertragsmuster, Ordnungen oder anderer allgemeinen Bedingungen des Vertragsabschlusses aus, es sei denn es wurde schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit anderes bestimmt.

## III. Abschluss des Vertrages

1. Der Vertrag wird durch die Vorlage des Angebots durch den Lieferanten und eine vorbehaltlose Abgabe der Bestellung durch den Besteller abgeschlossen. Dem Angebot kann eine Angebotsanfrage seitens des Bestellers vorausgehen.
2. Sollten in der Bestellung Änderungen oder Vorbehalte zum Angebot gemacht werden, kommt der Vertrag erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem der Lieferant die Annahme der Bestellung zu neuen Bedingungen bestätigt. Bei fehlender Bestätigung einer solchen Bestellung gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.
3. Das Angebot und die Bestellung bedürfen der Dokumentenform unter Androhung der Nichtigkeit.
4. Art. 68<sup>2</sup> des Zivilgesetzbuches findet keine Anwendung.
5. Die in dem Preisangebot vorgestellten Preisbedingungen gelten 30 Tage von der Zustellung von der ADAMS, es sei denn im Inhalt wurde anderes bestimmt.
6. Die Angebotsanfragen und Bestellungen sollten an die ADAMS an Werktagen gerichtet werden:
  - a. mit elektronischer Post E-Mail (24h); oder
  - b. mit Fax (24h); oder
  - c. schriftlich.

## IV. Preis

1. Der im Preisangebot genannte Preis umfasst den Nettopreis in PLN oder EUR für eine Einheit/ein Stück der Ware.
2. Abhängig von den Bestimmungen des Preisangebotes können die Lieferkosten, d.h. Transportkosten, Kosten der Transportverpackung, Kosten der Paletten sowie der Vorbereitung im Falle, wenn sie von dem Besteller getragen werden, in den Preis eingerechnet werden oder getrennt angegeben werden. Der Preis ist für die Parteien bindend und darf nicht geändert werden, es sei denn die Parteien bestimmen anders in Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Der von den Parteien bestimmte Preis kann neu verhandelt werden, wenn Umstände vorkommen, die eine wesentliche Änderung in den Transportkosten oder Herstellungskosten verursachen, insbesondere im Bereich der Rohstoffe-, Energie- und Arbeitskräftkosten.

## V. Lieferbedingungen

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen wurde, so ist der Sitz des Bestellers der Lieferort.
2. Der Liefertermin wird jeweils im Angebot festgelegt. Wünscht sich der Besteller eine Lieferung zu einem anderen Termin, so ist der vom Besteller vorgeschlagene Termin von der ADAMS zu bestätigen.
3. Vorbehaltlich von Abs. 4 unten können die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung anhand eines Abrufs des Bestellers, der vom Lieferanten bestätigt wird, abgewickelt wird. Die vorstehende Bestimmung und der Abruf selbst bedürfen zur Vermeidung der Nichtigkeit einer Dokumentenform.
4. Wird eine Lieferung gemäß den Bestimmungen von Abs. 3 oben abgewickelt, wird die ADAMS die Waren maximal mit Einhaltung der folgenden Fristen aufbewahren:
  - a. 30 Tage – Verpackungen ohne Aufdruck,
  - b. 30 Tage – Verpackungen mit flexographischem Aufdruck,
  - c. 90 Tage – Verpackungen mit Offset-Aufdruck,gerechnet ab Produktionsdatum.
5. Wird eine Lieferung innerhalb der im Abs. 2 oder 4 oben genannten Frist nicht abgewickelt, so ist die ADAMS berechtigt, die nicht fristgemäß abgeholten Verpackungen in Rechnung zu stellen und den Besteller zum Abruf oder zur Abholung der gelagerten Verpackungen innerhalb von 5 Arbeitstagen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht gefolgt, so ist die ADAMS berechtigt, die fehlende Lieferung an einen Dritten zu übergeben, der Lagerflächen vermietet, wo die Ware auf Kosten und Risiko des Bestellers weiter aufbewahrt wird.
6. Die ADAMS fügt den Lieferungen entsprechende Lieferscheine, die mindestens die Bestellungsnummer des Lieferanten und die Liste der gelieferten Waren und ihrer Mengen enthalten.
7. Der Besteller bestätigt die Abnahme der Lieferung auf dem Lieferschein durch: Abgabe einer Erklärung über die Warenabnahme, Stempel der empfangenden Partei, leserliche Unterschrift der die Ware empfangenden Person, Abnahmedatum, die Anzahl der abgenommenen Sammelverpackungen und die Anzahl der Paletten, darunter der beschädigten Paletten.
8. Der Lieferant liefert dem Besteller Waren in individuell zwischen den Parteien vereinbarten Mengen, jedoch mit Vorbehalt der möglichen Mengenabweichungen, resultierend aus den Produktionstoleranzen:
  - a. bis 5000 Stk.  $\pm$  10%,
  - b. von 5000 bis 10000 Stk.  $\pm$  7%,
  - c. über 10000 Stk.  $\pm$  5%.
9. Der Lieferant lässt eine Produktionstoleranz für das Papiermaß für 1 qm der Fläche der Wellpappe in Höhe von  $\pm$  5% zu.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern das Angebot bzw. die Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen, erfolgt die Zahlung für die gelieferte Ware nach der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
2. Der Lieferant stellt die Rechnung unverzüglich nach der Ausstellung des Warenausgabebescheins aus.
3. Die Zahlung wird auf die jedes Mal in der ausgestellten Rechnung genannten Bankrechnung des Lieferanten überwiesen. Für den Tag der Bezahlung wird der Tag der Gutschrift auf der Bankrechnung der ADAMS gehalten.
4. Beim Zahlungsverzug ist ADAMS berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen für jeden Verzugstag zu berechnen.
5. Beim Zahlungsverzug seitens des Bestellers hinsichtlich auch nur einer Rechnung ist ADAMS berechtigt, die Abwicklung der Bestellungen einzustellen.

6. Das Eigentumsrecht übergeht an den Besteller erst zum Zeitpunkt der Zahlung und Abholung der Ware.

## VII. Paletten

1. Haben die Parteien nicht anders bestimmt, werden die Waren an den Besteller auf den Mehrweg-Paletten EURO 1200\*800, Paletten Code 33.
2. Im Falle der Warenlieferung auf den Mehrweg-Paletten, werden sie von dem Besteller zur Abnahme von dem Lieferanten sofort nach der Warenlieferung vorbereitet und angemeldet. Im Falle der Rückgabe der beschädigten Paletten oder in einem verschlechterten Zustand wird der Besteller eine Vertragsstrafe in der Höhe des Gleichwertes der Palette zahlen.
3. Sollte der Besteller die Paletten zur Abnahme innerhalb von 60 Tagen nach dem Lieferdatum nicht anmelden, nehmen die Parteien an, dass der Besteller die Paletten laut der Preisliste erworben hat, die im Preisangebot enthalten ist. In einer solchen Situation wird die ADAMS dem Besteller eine separate Rechnung für die verkauften Paletten ausstellen.

## VIII. Werkzeuge und Projekte

1. Die Produktionswerkzeuge, die zur Ausführung des Auftrags verwendet und auf Kosten des Bestellers bereitgestellt werden, sind Eigentum des Bestellers, sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben.
2. Die Kosten der Vorbereitung, d.h. die Kosten der Produktionswerkzeuge solcher wie Polymere sowie Stanzen, werden von dem Besteller gedeckt, es sei denn die Parteien haben im Vertrag anders vereinbart.
3. Im Falle des Verbrauchs Produktionswerkzeuge der Werkzeuge ist der Lieferant berechtigt sie zu recyceln sowie sie erneut auf Kosten des Lieferanten zu nutzen. Die auf Kosten des Lieferanten ausgeführten Werkzeuge bilden das Eigentum des Lieferanten.
4. Falls der Besteller nach Ausführung des Auftrags nicht beabsichtigt, weitere Aufträge für eine bestimmte Ware abzugeben, kann er den Lieferanten per E-Mail informieren, dass er die in Punkt 1 angegebenen Produktionswerkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, abzuholen beabsichtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die Abholung der o.g. Produktionswerkzeuge innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Absicht, die Produktionswerkzeuge abzuholen, zu ermöglichen.
5. Bestellt der Besteller eine bestimmte Art von Waren innerhalb von 1 Jahr nach deren letzter Produktion nicht, ist der Lieferant berechtigt, die zur Herstellung der Ware verwendeten Produktionswerkzeuge nach vorheriger Aufforderung des Bestellers zu deren Abholung zu verwerten, wozu der Besteller hiermit sein Einverständnis gibt und auf Ansprüche aus diesem Grund verzichtet. Der Besteller informiert den Lieferanten 7 Tage vor der geplanten Abholung per E-Mail über seine Absicht, die Produktionswerkzeuge abzuholen.
6. Wenn der Lieferant die Kosten der Vorbereitung übernimmt und der Besteller den angegebenen Warenbetrag nicht innerhalb eines Jahres bestellt, wird der Besteller anteilig mit den Kosten der Vorbereitung abzüglich der Verbrauchskosten belastet.
7. Alle von ADAMS angefertigten technischen Zeichnungen und grafischen Pläne sind ihr Eigentum, einschließlich des geistigen Eigentums.

## IX. Materialien des Bestellers

1. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten zur Nutzung der Materialien des Bestellers ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Vervielfältigung mit jeder bekannten Technik, insbesondere im Druck-

- und Digitaldruckverfahren, einschließlich des Aufdrucks der Materialien des Bestellers auf die Waren.
2. Mit der Bereitstellung jeglicher Materialien des Bestellers an den Lieferanten sichert der Besteller zu und garantiert gegenüber dem Lieferanten, dass:
    - a. er Inhaber aller Rechte des geistigen Eigentums an den Materialien des Bestellers ist, insbesondere der vermögensrechtlichen Urheberrechte, Designrechte und Markenrechte, oder dass er von einem Rechteinhaber zur Nutzung der Materialien des Bestellers im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang – einschließlich der Erteilung einer gültigen Ermächtigung gemäß Abs. 1 oben – ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde;
    - b. die Nutzung der Materialien des Bestellers gemäß dem Vertrag und den Vorgaben des Bestellers keinen Verstoß gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, keine Verletzung von Rechten Dritter – insbesondere vermögensrechtlichen oder persönlichen Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten – sowie keinen Verstoß gegen allgemein geltende gesetzliche Vorschriften darstellt;
    - c. die Inhaber der persönlichen Urheberrechte an den Materialien des Bestellers diese Rechte im Zusammenhang mit der Nutzung der Materialien durch den Lieferanten gemäß dem Vertrag und den Vorgaben des Bestellers nicht gegenüber dem Lieferanten geltend machen werden.
  3. Der Besteller verpflichtet sich, alle angemessenen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Lieferanten vor Ansprüchen Dritter sowie vor einer Haftung wegen Verstoßes gegen allgemein geltende gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Materialien des Bestellers zu schützen. Der Besteller übernimmt alle Gebühren, Strafen, Kosten, Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen, die den Lieferanten belasten, falls sich die im Abs. 2 oben genannten Zusicherungen als unrichtig erweisen sollten.
  4. Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber dem Lieferanten Ansprüche wegen einer Verletzung der im Abs. 2 lit. b genannten Rechte oder wegen unlauteren Wettbewerbs im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Materialien des Bestellers gemäß den Vorgaben des Bestellers geltend macht, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller unverzüglich über solche Ansprüche zu informieren. Der Besteller verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Verteidigung des Lieferanten gegen solche Ansprüche zu übernehmen, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten, um ihm die Wahrnehmung seiner Verteidigung zu ermöglichen, dem Lieferanten alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Anfechtung der geltend gemachten Ansprüche erforderlich sind, den Lieferanten von jeglichen daraus resultierenden Verpflichtungen freizustellen und dem Lieferanten sämtliche Kosten zu erstatten, die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr oder Befriedigung solcher Ansprüche entstehen.
  5. Für den Fall, dass gegen den Lieferanten eine Klage auf Grundlage der im Abs. 4 genannten Ansprüche erhoben wird, verpflichtet sich der Besteller – soweit rechtlich zulässig – dem Verfahren als Streitpartei beizutreten oder dem Lieferanten als Nebenintervenient beizustehen. Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen die vorgenannten Ansprüche entstandenen Kosten (insbesondere Anwaltskosten) sowie die aus einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem mit Zustimmung des Bestellers geschlossenen Vergleich resultierenden Kosten der Befriedigung dieser Ansprüche (einschließlich Verfahrenskosten) zu erstatten.
  6. Die Kostenerstattung gemäß Abs. 3 bis 5 erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informiert wird und ihm die aktive Mitwirkung an Verfahren und Verhandlungen im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen ermöglicht wird. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Bestellers weder einen Vergleich abzuschließen noch die Klage anzuerkennen.

## X. Bedingungen der Warenaufbewahrung

1. Die Waren sollten auf solche Art und Weise aufbewahrt werden, die sie vor Feuchtigkeit, Wasser, Beflecken, Verschmutzung sowie Vernichtung schützt.
2. Die Waren sollten auf Paletten aufbewahrt werden.
3. Die Lufttemperatur der Aufbewahrung sollte 5-30°C betragen.
4. Die Entfernung von Heizgeräten sollte völlige Sicherung der Waren vor Austrocknung, Verformung sowie Verlust der Nutzungseigenschaften gewährleisten.
5. Die relative Luftfeuchtigkeit im Lagerraum ist im Bereich von 30% bis 70% zu halten.
6. Entspricht die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit im Lager nicht den oben genannten Werten, sollte der Raum klimatisiert werden.
7. Es wird die Etagenstellung von Paletten, die originell gesichert sind nach vorheriger Bestimmung mit der Abteilung des Kundendienstes der ADAMS zugelassen.
8. ADAMS übernimmt keine Verantwortung für physische Mängel der Waren, die durch unrichtige Aufbewahrung von dem Besteller verursacht worden ist.

## XI. Warenqualität

1. Die Verpackungen von ADAMS erfüllen sämtliche Qualitätsanforderungen, die aus polnischem Recht und dem Recht der EU resultieren. Wenn die bestellten Verpackungen andere oder zusätzliche Anforderungen, z.B. resultierend aus der Gesetzgebung des Bestimmungslandes, in dem sie verwendet werden, erfüllen müssen, ist der Besteller verpflichtet, dies dem Lieferanten in der Anfrage bzw. in der Bestellung mitzuteilen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, stellt er den Lieferanten von jeglicher Haftung für etwaige Folgen frei, die sich daraus ergeben, dass die an den Besteller gelieferten Verpackungen den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen.
2. Die Qualitätsstandards von ADAMS werden diesen Geschäftsbedingungen als Anlage 1 beigelegt.
3. Der Herstellungsprozess kann teilweise unter Beteiligung von hochqualifizierten Lieferanten und Subauftragnehmern von ADAMS erfolgen. In diesem Fall haftet ADAMS für die Qualität des an den Besteller gelieferten Endprodukts vollumfänglich, jedoch unter Vorbehalt anderer Bestimmungen der Geschäftsbedingungen.
4. Die Verpackungen von ADAMS sind zum direkten Kontakt mit Lebensmitteln nicht geeignet.

## XII. Gewährleistungsansprüche bei Produktmängeln

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung, wenn der Mangel innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab dem Lieferdatum festgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sachmängelhaftung des Lieferanten ausgeschlossen.
2. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten besteht ausschließlich:
  - a. im Austausch der mangelhaften Ware gegen die gleiche Menge mangelfreier Waren, oder
  - b. in Reparatur der Ware, oder
  - c. in Preisminderung, oder
  - d. in Ausstellung einer Korrekturrechnung durch den Lieferanten für die zurückgesandte mangelhafte Ware.Der Besteller ist nicht berechtigt, hieraus weitere Ansprüche geltend zu machen. Das Vertragsrücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen.
3. Weist die an den Besteller gelieferte Ware Mängel, insbesondere Qualitäts- oder Mengenmängel (Überschreitung des unter Pkt. V. Abs. 8 genannten Grenzwertes) auf, so ist der Besteller berechtigt, dies bei dem Lieferanten unter Berücksichtigung der unter Abs.1 oben genannten Frist zu beanstanden.

4. Eine Reklamation muss dem Lieferanten unter Androhung des Verlustes der Gewährleistungsansprüche innerhalb der nachfolgenden Fristen schriftlich mitgeteilt werden:
  - a. bei Reklamationen im Zusammenhang mit der Liefermenge: unmittelbar nach der Lieferung,
  - b. bei Reklamationen im Zusammenhang mit der Qualität der Ware: unmittelbar nach der Lieferung oder innerhalb von 10 Werktagen nach dem Lieferdatum, wenn es sich um Mängel handelt, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht festgestellt werden konnten.
5. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Reklamation zu prüfen, die nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Fristen eingereicht wurde. Im Falle einer verspäteten Reklamation gemäß dem vorstehenden Satz stehen dem Besteller gegenüber dem Lieferanten keinerlei Ansprüche in Bezug auf die beanstandeten Waren zu, einschließlich der Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung für Mängel.
6. Die Reklamation sollte den genauen Reklamationsgrund nennen (genaue Beschreibung des Mangels mit beigefügten Fotos/Verpackungsmustern) und Daten enthalten, die die Identifizierung der betreffenden Lieferung ermöglichen, insbesondere:
  - a. die Bezeichnung und Menge sowie den Code der Waren,
  - b. die Lieferschein-Nr.
  - c. das Lieferdatum,
  - d. die Bestellnummer.
7. Eine Lieferung, bei der die Menge der mangelhaften Waren 0,5% der gelieferten Produktcharge nicht übersteigt, kann nicht beanstandet werden.
8. Die ADAMS wird die Reklamation innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Reklamationsdatum überprüfen, es sei denn die Überprüfung erfordert ein unabhängiges Sachverständigengutachten. Der Besteller muss dem Lieferanten während der Überprüfung der Reklamation Zugang zu den Waren in unverändertem Zustand gewähren.
9. ADAMS haftet im Rahmen der Sachmängelhaftung für keine Waren, die in Übereinstimmung mit der vom Besteller zur Verfügung gestellten Projekt- bzw. technischen Dokumentation hergestellt wurden.
10. Wird eine Reklamation akzeptiert, wählt der Lieferant die Art und Weise der Beseitigung des Mangels im Sinne des vorstehendem Abs. 2 aus. Die ADAMS ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Ware zu verweigern, wenn dies mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

### **XIII. Haftung**

1. Die Haftung für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der bestellten Waren geht mit der Lieferung der Waren vom Lieferanten auf den Besteller über.
2. Die Haftung im Rahmen der Gewährleistung ist auf 100% des Vertragswertes begrenzt.
3. Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Besteller beschränkt sich ausschließlich auf die Sachmängelhaftung nach Pkt. XII. und ist im Übrigen sowohl hinsichtlich der vertraglichen als auch der deliktischen Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller weder für entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen noch andere direkte, indirekte oder Folgeschäden, die dem Besteller entstehen oder entstanden sind. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die der Lieferant vorsätzlich verursacht hat.

### **XIV. Höhere Gewalt**

1. Die Parteien tragen keine Verantwortung für Nichtausführung oder nicht richtige Ausführung der Verträge, an die die vorliegenden AVuL die Anwendung haben, wenn die Nichtausführung oder nicht richtige Ausführung die Folge der Wirkung der höheren Gewalt ist.

2. Für höhere Gewalt werden außerordentliche Außenereignisse gehalten, deren Vorkommen und Folgen weder vorauszusehen noch vorzubeugen sind. Insbesondere werden für höhere Gewalt außerordentliche Wirkung der Naturkraft gehalten solche wie Hurrikane, Erdbeben, Hochwasser sowie Krieg, Unruhen, radioaktive Verstrahlung, Epidemie, Streiks sowie Gesetzgebungstätigkeiten der Behörden oder andere Situationen, die verursachen, dass die Verträge nicht ausgeführt werden können, an die die vorliegenden AVuL die Anwendung haben.
3. Die Partei, die sich darauf beruht, dass sie die Dienste wegen höher Gewalt nicht leisten kann, ist verpflichtet, sofort die zweite Partei schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit über die Bedingungen des Vorkommens der höheren Gewalt, ihrer Art, Umfang sowie vorhergesehener Dauerzeit und Beseitigung der Folgen zu benachrichtigen.

## **XV. Schlussbestimmungen**

1. Von den Parteien wird angenommen, dass die Bezeichnungen „in Schriftform“ und „schriftlich“ oder ähnliche in den vorliegenden AVuL bedeuten die Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit, es sei denn aus dem Wortlaut der konkreten Bestimmung geht deutlich hervor, dass von den Parteien eine andere Form zugelassen wurde.
2. Im in den AVuL nicht geregelten Bereich finden die entsprechenden Vorschriften des polnischen Rechtes die Anwendung, darunter insbesondere die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.
3. Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht an der gesamten Dokumentation vor, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wird, insbesondere an der technologischen Dokumentation, einschließlich der darin festgehaltenen Gegenstände der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere an allen Werken im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (d.h. Dz.U. (Gesetzblatt) 2019, Ziff. 1231 mspätÄnd.). Diese Dokumentation darf ohne vorherige schriftliche (schriftliche Form bei sonstiger Nichtigkeit) Zustimmung von ADAMS nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Die Parteien sind verpflichtet die Bestimmungen des Vertrages geheim zu halten, an die die AVuL die Anwendung haben sowie auch alle Informationen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Verhandlungen, Preisangebot, Bestellung, Abschluss und Ausführung der Verträge verbunden sind, insbesondere der finanziellen Informationen, die die zweite Partei betreffen sowie Informationen, die das Geheimnis des Unternehmens bilden mit Ausnahme der Informationen, zu deren Veröffentlichung die angegebene Partei laut den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist oder in Veröffentlichung deren die zweite Partei vorher die Einwilligung in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit eingewilligt hat.
5. Die Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag hervorgehen dürfen von der ADAMS auf die Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers nicht übertragen werden.
6. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unter Androhung der Nichtigkeit der Einhaltung der Form, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.
7. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrages entstehen können, an die die Bestimmungen AVuL die Anwendung haben, werden vom für den Sitz der ADAMS zuständigen Gericht entschieden.